



zt: Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

Berufskodex der Ziviltechniker:innen

Stand 1.1.2024



Vorwort

Der Begriff „Moral“ geht auf das lateinische Wort *mos, mores* (Sitte, Sitten) zurück. Moral beschreibt, wie Menschen faktisch handeln und welches Handeln in bestimmten Situationen erwartet und für richtig gehalten wird. Moral wird auch als Sittlichkeit oder Ethos bezeichnet und umfasst regulierende Urteile und geregelte Verhaltensweisen.

Ethik bezeichnet somit sämtliche Verhaltensweisen und Bräuche und sittlichen Ansichten und Wertvorstellungen einer bestimmten Gemeinschaft. Die Ethik einer Berufsgruppe, die sich auf bestimmte Normen in diesem speziellen Beruf geeinigt hat, sind Werte, die mit einem Berufsstand verbunden werden und so ein Bild nach außen, aber auch einen Anspruch nach innen erzeugen.

Der „Berufskodex der Ziviltechniker:innen“ ist nicht nur eine rechtliche Grundlage für standeskonformes Verhalten, sondern spiegelt ethische Werte, die mit dem Berufsstand der Ziviltechniker:innen verbunden sind.

Möge der vorliegende Berufskodex dazu beitragen, die hohen ethischen Werte, die mit der Ausübung des Berufes Ziviltechniker:in verbunden sind, zu vermitteln, eine Handlungsanleitung für die Berufsausübenden sein und in der Gesellschaft als Maßstab für hohe ethische Berufsausübung stehen.

MR Dr. Anton Bernbacher
Bundesministerium
für Arbeit und Wirtschaft



Präambel

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker:innen sind freiberuflich als Architekt:innen oder als Zivilingenieur:innen, auf vielen verschiedenen Fachgebieten des Ingenieurwesens tätig. Verantwortung, Unabhängigkeit und Qualität sind die Säulen ihrer Arbeit.

Die Verpflichtung der Ziviltechniker:innen für das Allgemeinwohl umfasst insbesondere den Schutz der Natur, des Lebensraums, der allgemeinen Sicherheit und des kulturellen Erbes. Ihre Tätigkeiten haben das Potenzial wesentlich dazu beizutragen, das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf Menschen, Natur oder das kulturelle Erbe zu vermeiden oder zu verringern.

Die Ziviltechnikerbefugnis erfordert ein Studium auf Master-Niveau an einer Universität oder Fachhochschule, eine einschlägige Berufspraxis, die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung sowie die Leistung eines Eides. Ausschließlich Ziviltechniker:innen sind zur Führung der Bezeichnungen Ziviltechniker:in, Architekt:in, Ingenieurkonsulent:in, Zivilgeometer:in oder Zivilingenieur:in berechtigt (in Folge kurz: Ziviltechniker:innen).

Ziviltechniker:innen sind gemäß dem Ziviltechnikergesetz mit öffentlichem Glauben versehene Urkundspersonen, besitzen ein Siegel und haben das Recht, das Staatswappen zu führen. Sie sind ausschließlich ihren Auftraggeber:innen und den Gesetzen verpflichtet und berechtigt, als berufsmäßige Parteienvertreter:innen aufzutreten. Ziviltechniker:innen sind zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten sowie zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen berechtigt. Sie sind Sachverständige kraft Gesetzes und haften auch als solche.

Die Tätigkeit der Ziviltechniker:innen ist von dem Anspruch geprägt, geistig-schöpferische Leistungen mit dem Stand der Technik auf Grundlage der Wissenschaften und in Kenntnis des gesellschaftlichen und kulturellen Umfelds zu vereinen. Daher verpflichten sich Ziviltechniker:innen gesetzlich zu laufender Weiterbildung.

Ziviltechniker:innen sind Tätigkeiten untersagt, die mit der Ehre und Würde des Standes und der Vertrauenswürdigkeit unvereinbar sind. Unbestechlichkeit, Objektivität und die Vermeidung von Interessenskonflikten sind Grundlagen ihrer Berufsausübung. Die Trennung von Planung, Prüfung und Ausführung entspricht dem Selbstverständnis der Ziviltechniker:innen als unabhängige Planer:innen und erlaubt es ihnen, die jeweils optimale Lösung für ein Projekt zu entwickeln.

Ziviltechniker:innen verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Mit ihnen anvertrauten Informationen und Daten gehen sie gewissenhaft um.

Die Berufsgrundsätze der Ziviltechniker:innen sichern hohe Qualitätsstandards. Zur Wertigkeit der Ziviltechnikerleistungen trägt das persönliche Engagement der Ziviltechniker:innen, die Stellung als Treuhänder:innen sowie die gelebte Kollegialität und Solidarität ungeachtet der jeweiligen Fachrichtung bei. Gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen prägen den Umgang mit Auftraggeber:innen, Auftragnehmer:innen, Kolleg:innen und Mitarbeiter:innen.

Ziviltechniker:innen verpflichten sich zur solidarischen Einhaltung der standesrechtlichen Grundsätze und zur Beachtung einer fairen Vergabe- und Wettbewerbskultur.



VORBEMERKUNG

Anwendung des Berufskodex

Die folgenden Abschnitte enthalten jeweils Ethische Standards, Paragraphen und Kommentare:

- **Ethische Standards (im Folgenden: E.S.)** beschreiben die Haltung der Ziviltechniker:innen. Sie finden in den Paragraphen ihren Niederschlag.
- **Paragraphen:** Die 236. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen legt die Pflichten von Ziviltechniker:innen fest. Die Verletzung dieser Pflichten kann ein Disziplinarverfahren der zuständigen Ziviltechnikerkammer zur Folge haben.
- **Kommentare** erläutern ethische Standards oder Paragraphen und können laufend ergänzt werden.

ABSCHNITT 1

Allgemeine Pflichten

Allgemeine Pflichten der Ziviltechniker:innen

- E.S. 1.** Ziviltechniker:innen üben die ihnen verliehene Befugnis unter Beachtung der einschlägigen Gesetze gewissenhaft aus. Sie erweisen sich innerhalb und außerhalb ihres Berufes der Achtung und des Vertrauens der Öffentlichkeit gegenüber ihrem Stand würdig.
- § 1 Abs. 1** Jede Mitwirkung an gesetz- oder sittenwidrigen Geschäften und Handlungen ist standeswidrig.

ABSCHNITT 2

Verhalten nach innen und außen

Grundsätzliches Verhalten

- E.S. 2.** Ziviltechniker:innen verhalten sich gegenüber anderen natürlichen und juristischen Personen korrekt, sachlich und der Würde des Standes entsprechend.
- § 2 Abs. 1** Ziviltechniker:innen ist es untersagt, fachlich unvertretbare oder parteiliche Bestätigungen oder Beurkundungen vorzunehmen. Sie sind bei der Erstattung von Befund und Gutachten unabhängig von den Interessen der Auftraggeber:innen verpflichtet, ausschließlich auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, des Standes der Technik und der Regeln der Technik zu argumentieren.
- § 2 Abs. 2** Ziviltechniker:innen dürfen keine rechtswidrigen Handlungen Dritter unterstützen. Die Legitimierung von Leistungen Unbefugter ist ihnen untersagt.
- Kommentar:** Ziviltechniker:innen dürfen rechtswidrige Handlungen unbefugter Dritter nicht decken, indem sie deren Werke unterfertigen bzw. Pläne mit dem eigenen Kanzleistempel versehen und somit die Haftung dafür übernehmen.
- § 2 Abs. 3** Die Ausgabe von Arbeiten anderer Personen als eigene Leistung ist unzulässig. Mit Daten anderer ist rechtskonform umzugehen.
- Kommentar:** Ziviltechniker:innen haben verantwortungsvoll mit den Leistungen und Werken anderer umzugehen und dürfen diese z.B. nicht für eigene Akquisitionszwecke verwenden oder unbefugt übernehmen.

**Verhalten gegenüber Auftraggeber:innen**

- E.S. 3.** Ziviltechniker:innen erbringen die ihnen beauftragten Leistungen in Wahrung der Interessen der Auftraggeber:innen unbeeinflusst von eigenen und den Interessen Dritter sowie unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und des Standes der Technik gewissenhaft und sorgfältig. Zur Interessenwahrung gehört auch der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.
- § 3 Abs. 1** Ziviltechniker:innen sind verpflichtet, ihre Auftraggeber:innen über die zur bestmöglichen Erreichung des Auftragszieles notwendigen Auftragsvergaben und Verfahrensschritte zu unterrichten.
- § 3 Abs. 2** Ziviltechniker:innen haben das Entstehen von Interessenskollisionen zu vermeiden, eine unabhängige Berufsausübung sicherzustellen und die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten.
- § 3 Abs. 3** Ziviltechniker:innen haben die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, wenn diese mit den Berufspflichten nicht vereinbar ist. Die Ablehnung ist den Auftraggeber:innen unverzüglich mitzuteilen. Desgleichen ist eine erst im Zuge der Auftragsbearbeitung entstehende Interessenskollision den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben.
- § 3 Abs. 4** Ziviltechniker:innen, welche ein wirtschaftliches Interesse an einem facheinschlägigen Unternehmen, Patent odgl. besitzen, durch das ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt sein könnten, sind verpflichtet, ihre Auftraggeber:innen ehestens unaufgefordert hierüber zu unterrichten.
- § 3 Abs. 5** Personen, denen gemäß Ziviltechnikerengesetz, BGBl. Nr. 146/1957, die Befugnis eines Zivilingenieurs bzw. einer Zivilingenieurin verliehen wurde und die einem facheinschlägigen Unternehmen angehören oder, für welche eine ausführende Tätigkeit im konkreten Fall in Betracht kommt, haben dies ihren Auftraggeber:innen unverzüglich mitzuteilen. Ebenso haben Ziviltechniker:innen, die Gesellschafter einer interdisziplinären Gesellschaft mit Ziviltechniker:innen sind, die Auftraggeber:innen zu informieren, wenn diese Gesellschaft eine facheinschlägige Gewerbeberechtigung besitzt oder wenn eine ausführende Tätigkeit im konkreten Fall in Betracht kommt.
- § 3 Abs. 6** Aussagen über einen Auftrag und dessen Inhalt dürfen im Sinne der Verschwiegenheitspflicht (§ 14 ZTG 2019) gegenüber Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin erfolgen. Zur Abwendung eigener straf-, zivil-, verwaltungsstrafrechtlicher oder disziplinarer Nachteile oder zur Durchsetzung ihrer mit der entfalteten Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Ansprüche, wie Honorarforderungen, Schadenersatz und dergleichen, sind die Ziviltechniker:innen jedoch berechtigt, die dazu erforderlichen Angaben in einem hierfür unumgänglich notwendigen Ausmaß zu machen.
- Kommentar:** Bestehen gesetzliche Aussagepflichten – z.B. gemäß Zivil- oder Strafprozessordnung oder gemäß Abgabenbestimmungen – sind diese von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen.
- § 3 Abs. 7** Die Verwendung von Informationen, die Ziviltechniker:innen unter dem Schutz der Verschwiegenheitspflicht im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut wurden, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Auftraggeber:innen zulässig. Darüber hinaus gehende vertrauliche Informationen, die im Zuge der Auftragsbearbeitung in Erfahrung gebracht wurden, unterliegen ebenso der Verschwiegenheitspflicht.



Kommentar: Insbesondere dürfen keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeber:innen offenbart oder verwertet werden. Ziviltechniker:innen haben auch darauf zu achten, dass die Verschwiegenheitspflicht von ihren Mitarbeiter:innen und berufsfremden Gesellschafter:innen befolgt wird.

§ 3 Abs. 8 Ziviltechniker:innen ist es verboten, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Dritten für sich oder andere Personen Zuwendungen, Vergünstigungen, Gegenleistungen oder Leistungsversprechen anzunehmen, welche geeignet sein könnten, die ihnen auftragene Wahrung der Auftraggeber:inneninteressen zu beeinträchtigen.

§ 3 Abs. 9 Ziviltechniker:innen müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu verhindern, dass solche Zuwendungen oder Begünstigungen von ihren Mitarbeiter:innen oder Angehörigen entgegengenommen werden.

Verhalten gegenüber Kolleg:innen

E.S. 4. Ziviltechniker:innen beachten gegenüber anderen Ziviltechniker:innen die Grundsätze der Kollegialität.

Ziviltechniker:innen, die andere Ziviltechniker:innen für Leistungen im Rahmen von Wettbewerbsbeiträgen oder Angeboten heranziehen, beteiligen diese in angemessenem Ausmaß an Preisgeldern oder Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Abs. 1 Eine unsachliche oder herabsetzende Kritik an anderen Ziviltechniker:innen und deren Leistungen ist unzulässig.

§ 4 Abs. 2 Die Bewerbung um einen bestimmten Auftrag in Kenntnis der Tatsache, dass dieser Auftrag einem anderen Ziviltechniker bzw. einer anderen Ziviltechnikerin bereits erteilt wurde und dieser nicht nachweislich aufgekündigt worden ist, ist unzulässig.

§ 4 Abs. 3 Unzulässig ist die Bewerbung um einen Auftrag für Ziviltechnikerleistungen, wenn dieser Gegenstand eines laufenden Ideen- oder Entwurfswettbewerbs oder eines vergleichbaren Verfahrens ist, die Bewerbung im Widerspruch zur Absichtserklärung in der Wettbewerbsausschreibung steht und der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin diese Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

§ 4 Abs. 4 Ziviltechniker:innen ist die Abgabe von Gutachten in Honorarangelegenheiten von Ziviltechniker:innen untersagt. Ausgenommen davon sind Gutachten für eine Ziviltechnikerkammer und als Sachverständige für ein Gericht oder in einem Verwaltungsverfahren.

Kommentar: Die im Zuge von Auftragsabwicklungen üblichen Rechnungsprüfungen oder Angebotsprüfungen im Zuge von Vergabeverfahren gelten nicht als Gutachten in vorstehendem Sinne.

§ 4 Abs. 5 Die nebenberufliche Heranziehung von Beschäftigten anderer Ziviltechniker:innen ohne deren ausdrückliche Zustimmung ist unzulässig.

Verhalten gegenüber Mitarbeiter:innen

E.S. 5. Ziviltechniker:innen pflegen einen wertschätzenden Umgang mit ihren Mitarbeiter:innen.

§ 5 Abs. 1 Ziviltechniker:innen haben ihren Mitarbeiter:innen die berufsrechtlichen Grundsätze zu vermitteln, für faire und diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen zu sorgen und ein



angemessenes Gehalt zu bezahlen. Die berufliche Weiterentwicklung von Mitarbeiter:innen ist zu fördern und ihnen die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 2 Ziviltechniker:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze ihrer Berufsausübung auch von ihren Mitarbeiter:innen beachtet werden.

Verhalten zu Befugniswärter:innen

E.S. 6. Ziviltechniker:innen werden ihrer Vorbildfunktion für Befugniswärter:innen gerecht.

§ 6 Abs. 1 Ziviltechniker:innen haben Befugniswärter:innen die Praxis angedeihen zu lassen, die zur Vermittlung der für die angestrebte Befugnis erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten geeignet ist. Befugniswärter:innen sind von den Ziviltechniker:innen darüber zu informieren, dass sie sich als außerordentliches Mitglied bei der Kammer eintragen lassen können.

§ 6 Abs. 2 Jede Begünstigung einer Scheinpraxis und die Abgabe einer wahrheitswidrigen Praxisbestätigung oder einer Gefälligkeitsmeldung sind verboten.

Kommentar: Das Eingehen eines Scheindienstverhältnisses ist z.B. unzulässig.

Verhalten gegenüber den Kammern der Ziviltechniker:innen

E.S. 7. Ziviltechniker:innen unterstützen die Kammern der Ziviltechniker:innen in ihren Aufgaben, kommen deren Empfehlungen nach und beteiligen sich nach Möglichkeit an der standespolitischen und fachspezifischen Arbeit der Kammer. Ziviltechniker:innen, die eine Funktion in einer Kammer der Ziviltechniker:innen innehaben, unterliegen den jeweiligen Geschäftsordnungen und Compliance Regeln.

§ 7 Zu den Standespflichten gehört die vollständige und pünktliche Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kammer.

Verhalten gegenüber Ausführenden

E.S. 8 Ziviltechniker:innen wahren ihre Unabhängigkeit von ausführenden Unternehmen und stellen sicher, dass ihre Tätigkeit nicht durch Interessen ausführender Unternehmen beeinflusst oder beeinträchtigt wird.

§ 8 Die Kontrolle, ob die Ausführung im Sinne des Auftragsumfanges fachgerecht und rechtskonform erfolgt, ist von den Ziviltechniker:innen im Rahmen der beauftragten Leistung im Sinne der Qualitätssicherung gewissenhaft, objektiv und sachdienlich durchzuführen.

ABSCHNITT 3

Organisation und Berufsausübung

Berufsbezeichnung und Siegel / elektronische Beurkundungssignatur

E.S. 9 Ziviltechniker:innen achten auf einen korrekten Geschäftsauftritt und die rechtskonforme Verwendung der Berufsbezeichnung, des Bundeswappens der Republik Österreich und des Siegels oder der elektronischen Beurkundungssignatur.

§ 9 Abs. 1 In allen Angelegenheiten des Berufes haben die Ziviltechniker:innen in ihrem Siegel und auf ihren Geschäftspapieren akademische Grade, Vor- und Zunamen, die Berufsbezeich-



nung samt Fachgebiet und die Angabe des Kanzleisitzes zu führen. Ziviltechniker:innen haben ein Siegel zu führen, das das Bundeswappen der Republik Österreich wiedergegeben hat. Ziviltechniker:innen sind berechtigt, auf Geschäftspapieren das Bundeswappen zu führen.

Kommentar: Siegel und Geschäftspapiere können überdies ehrenhalber verliehene akademische Grade sowie technische Berufstitel und Qualifikationsbezeichnungen enthalten. In Geschäftspapieren ist die Führung von im Universitäts- bzw. Fachhochschullehramt erworbenen Titeln sowie auch von nicht technischen Berufstiteln zulässig. Hinweise in geschäftlichen Drucksorten, die der Verdeutlichung des besonderen fachlichen Arbeitsbereiches dienen, sind zulässig. Das Bundeswappen ist entsprechend der Vorlagen der Kammer zu verwenden.

§ 9 Abs. 2 Das Siegel oder die elektronische Beurkundungssignatur darf nur für die im Rahmen der Befugnis errichteten öffentlichen Urkunden verwendet werden.

§ 9 Abs. 3 In Geschäftspapieren von Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen sind die Namen und Befugnisse aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter:innen anzuführen.

§ 9 Abs. 4 Ist eine interdisziplinäre Gesellschaft mit Ziviltechniker:innen an der Ziviltechnikergesellschaft beteiligt, so sind deren facheinschlägig befugte Gesellschafter gesondert in Geschäftspapieren anzuführen.

Zweigniederlassungen

§ 10 Abs. 1 Ziviltechniker:innen haben die Einrichtung einer Zweigniederlassung sowohl der Kammer, deren Mitglied sie sind, als auch der für die Zweigniederlassung örtlich zuständigen Kammer zu melden.

§ 10 Abs. 2 Zweigniederlassungen müssen sowohl in Geschäftspapieren als auch am Ort der Niederlassung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

Geschäftsführung, Berufsausübung, Beschäftigung von Mitarbeiter:innen

§ 11 Abs. 1 Bei der Beschäftigung von Mitarbeiter:innen haben Ziviltechniker:innen die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten.

§ 11 Abs. 2 Die Heranziehung von Arbeitnehmer:innen anderer Arbeitgeber:innen als Mitarbeiter:innen ist nur zulässig,

1. wenn sich die Ziviltechniker:innen durch Einsichtnahme in eine vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin ausgestellte Bescheinigung oder durch Rückfrage davon überzeugt haben, dass die Tätigkeit als Mitarbeiter:in dienst- bzw. arbeitsrechtlich zulässig ist und

2. wenn außerdem selbst die bloße Vermutung einer begünstigenden Wechselbeziehung aus der Heranziehung solcher Mitarbeiter:innen auszuschließen ist.

Ziviltechniker:innen haben die Heranziehung solcher Mitarbeiter:innen der Kammer, der sie angehören, zu melden und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Heranziehung darzutun.



Kommentar: Die Vermutung einer begünstigenden Wechselbeziehung ist bis zum Beweis des Gegenteils jedenfalls dann begründet, wenn Mitarbeiter:innen, Beamte oder Vertragsbedienstete einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände) oder Dienstnehmer:innen einer physischen oder juristischen Person sind, für welche die Ziviltechniker:innen tätig sind oder in den letzten fünf Jahren tätig waren, oder wenn Mitarbeiter:innen von Ingenieurkonsulent:innen für Vermessungswesen bei einem Vermessungsamt oder einer Agrarbezirksbehörde beschäftigt sind. Aus der Heranziehung von Personen, die ausschließlich als Lehrer:innen an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Bildungseinrichtungen tätig sind, entsteht keine Vermutung einer begünstigenden Wechselbeziehung.

§ 11 Abs. 3 Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zum Befugnisumfang von Ziviltechniker:innen gehört, darf die Befugnis nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu Ziviltechniker:innen oder Ziviltechnikergesellschaften handelt. Die Ausübung der Befugnis durch Personen, denen gemäß Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, die Befugnis eines Zivilingenieurs bzw. einer Zivilingenieurin verliehen wurde, ist während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses jedoch generell zulässig.

Ruhen der Befugnis

E.S. 12 Bei Unvereinbarkeiten mit berufsrechtlichen Regelungen legen Ziviltechniker:innen ihre Befugnis ruhend (vgl. auch generell § 16 ZTG).

§ 12 Abs. 1 Ziviltechniker:innen unterliegen auch bei Ruhen der Befugnis dem Berufskodex.

§ 12 Abs. 2 Ziviltechniker:innen dürfen während des Ruhens der Befugnis Ziviltechnikerleistungen weder erbringen noch anbieten. Die Teilnahme an Planungswettbewerben bleibt jedoch zulässig. Bei Verwendung der Berufsbezeichnung oder im öffentlichen Auftritt haben die Ziviltechniker:innen deutlich darauf hinzuweisen, dass die Befugnis ruht.

Honorargestaltung

E.S. 13. Ziviltechniker:innen sind angehalten, ihre Angebote auf Grundlage der von der Ziviltechnikerkammer publizierten Leistungsmodelle (LM) zu erstellen, sofern solche für das betreffende Fachgebiet vorliegen, und deren Verwendung voranzutreiben. Gleiches gilt für Ausschreibungen zur Vergabe von Ziviltechniker:innenleistungen. Als Hilfestellung bei der Kalkulation und Angebotslegung dienen die unverbindlichen Richtwerte für Einstufungen und Bandbreiten von möglichen Stundentarifen nach den Leistungskategorien der Allgemeinen Regelungen für Planungsverträge.

§ 13 Ziviltechniker:innen haben bei ihrer Honorargestaltung Gegenstand, Komplexität, Umfang und Schwierigkeit ihrer Leistungen sowie die damit verbundene Verantwortung angemessen zu berücksichtigen und die Verhältnismäßigkeit mit einem für Leistungen gleicher Art gebührenden Honorar zu wahren.

Kommentar: Neben einem angemessenen Ansatz von fixen und variablen Kosten ist auch ein entsprechender Gewinnanteil zu berücksichtigen.

Die Angebote der Ziviltechniker:innen haben der hohen Qualität ihrer Leistungen und ihrer Verantwortung Rechnung zu tragen. Somit sind die Qualitätsmerkmale der Ziviltechniker:innen wie die akademische Ausbildung mit anschließender Fortbildungsverpflichtung, die Trennung von Planung und Ausführung, die Urkundsfähigkeit, die Leistungserbringung am Stand der Technik und der Einsatz moderner Arbeitstechniken



darin darzustellen. Gleiches gilt für die laufende Aus- und Weiterbildung deren Mitarbeiter:innen.

In die Kalkulation haben daher zahlreiche Komponenten einzufließen, z.B.: die der großen Verantwortung der Tätigkeit angemessenen Mitarbeiter:innengehälter, der Bürobetrieb, mögliche Ausfälle, die Aufwände zur verpflichtenden Fortbildung, die Mobilität, die Aufwände für Geräte bzw. Hard- und Software sowie die Aufwände für Akquisen und Wettbewerbe. Werden ZT-Büros in Form von Kapitalgesellschaften geführt, sichern nur ausreichende Gewinne, die über das Geschäftsführergehalt hinausgehen, deren Bestand.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- E.S. 14** Werbung von Ziviltechniker:innen ist zulässig, wenn sie wahr, sachlich, im Einklang mit Ehre und Würde des Standes, den Berufspflichten und der Funktion der Ziviltechniker:innen als Person öffentlichen Glaubens ist.
- § 14 Abs. 1** Eine zur Täuschung geeignete, verwechslungsfähige, herabsetzende, marktschreierische sowie eine gegen den Geist der Kollegialität verstoßende Werbung ist verboten.
- § 14 Abs. 2** Ziviltechniker:innen müssen bei jeder Werbung stets die für sie zutreffende Berufsbezeichnung verwenden.
- § 14 Abs. 3** Im Umgang mit Medien und bei Veröffentlichungen haben Ziviltechniker:innen die Interessen der Auftraggeber:innen sowie das Ansehen des Standes zu beachten. Es ist daher nicht erlaubt, die eigene Meinung als Meinung des gesamten Berufsstandes oder der Ziviltechniker:innen darzustellen.

Gesellschaftsbildung und Beteiligungen

- E.S. 15** Ziviltechniker:innen dürfen Arbeitsgemeinschaften, Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen bilden, sofern die Bestimmungen des ZTG 2019 eingehalten werden und die sich aus diesem Gesetz und diesem Berufskodex ergebenden Verpflichtungen gewahrt werden.
- § 15 Abs. 1** Sofern Ziviltechnikergesellschaften eingetragene Personengesellschaften sind, dürfen Gesellschafter, die keine ausgeübte Befugnis haben, nur Kommanditisten sein.
- § 15 Abs. 2** Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter oder leitende Angestellte solcher Gewerbetreibenden dürfen nicht Gesellschafter dieser Ziviltechnikergesellschaft sein.
- § 15 Abs. 3** Die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis an der Ziviltechnikergesellschaft müssen unter Berücksichtigung von Gesellschaftsanteilen und Stimmrechten an allfällig beteiligten Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen mindestens 50 Prozent betragen.
- § 15 Abs. 4** In einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen andere Ziviltechnikergesellschaften, interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen, Gesellschaften gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 ZTG 2019, Ziviltechniker:innen ohne ausgeübte Befugnis oder ohne Gesellschafterstatus und berufs Fremde Personen nicht geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt sein. Über fachliche Fragen der Berufsausübung sowie des Berufs- und Standesrechts dürfen nur Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis entscheiden.



- § 15 Abs. 5** Ziviltechniker:innen ist es nur dann erlaubt, mit Angehörigen anderer Berufe interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen zu bilden, wenn der Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaft weitere berufliche Tätigkeiten neben dem Ziviltechnikerberuf umfasst.
- § 15 Abs. 6** Auch Ziviltechniker:innen, die Gesellschafter von interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen sind, haben die Berufsregeln und den Berufskodex der Ziviltechniker:innen einzuhalten. Insbesondere haben sie im Interesse der Auftraggeber:innen aufzutreten.
- § 15 Abs. 7** Für die Einhaltung des Berufskodex durch Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen sind die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechniker:innen verantwortlich.
- § 15 Abs. 8** Beteiligungen von Ziviltechniker:innen an anderen Unternehmen sind unter Wahrung der Berufsgrundsätze zulässig.
- § 15 Abs. 9** Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis dürfen – außer im Rahmen einer interdisziplinären Gesellschaft mit Ziviltechniker:innen – an Gesellschaften mit facheinschlägiger Gewerbeberechtigung bzw. Ausführungsberechtigung nur beteiligt sein, wenn ihnen kein maßgeblicher Einfluss in der Gesellschaft zukommt.
- Kommentar:** Ein maßgeblicher Einfluss wird zum Beispiel bei einer Kapitalbeteiligung ab 25% oder bei Vorliegen einer gesellschaftsrechtlichen Sperrminorität anzunehmen sein. Ein weiteres Kriterium für den maßgeblichen Einfluss ist die Vertretungsbefugnis. Eine gewerberechtliche Vertretungsbefugnis ist Ziviltechniker:innen aufgrund des Berufsrechts nicht gestattet, eine handelsrechtliche Geschäftsführung ist in Gesellschaften mit facheinschlägiger Gewerbeberechtigung bzw. Ausführungsberechtigung ebenfalls ausgeschlossen.

ABSCHNITT 4

Qualität der Berufsausübung

Berufsbildung

- E.S. 16** Ziviltechniker:innen sind bestrebt, bei ihrer Leistungserbringung höchsten Qualitätsstandards zu entsprechen. Regelmäßige Evaluierung und Steigerung der Leistungsqualität, unter anderem durch gegenseitigen Wissensaustausch, tragen zur Erreichung dieser Standards bei.
- § 16** Ziviltechniker:innen sind auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet. Die Berufsbildungsverordnungen der Bundessektionen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen sind einzuhalten.

Qualitätssicherung

- § 17 Abs. 1** Ziviltechniker:innen unterstützen jene Architektur- und städtebaulichen Wettbewerbe bzw. Planungswettbewerbe, die den von der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen herausgegebenen Wettbewerbsstandards für Architektur- und Ingenieurleistungen (WSA, WOI) entsprechen und transparente und faire Bedingungen für alle Teilnehmer:innen schaffen.
- Kommentar:** Planungswettbewerbe (Architektur- und Ingenieurwettbewerbe) sind ein unschätzbare Beitrag der Ziviltechniker:innen zur Förderung und Wahrung der Baukultur.



Zur Qualitätssicherung gehört, dass Ziviltechniker:innen sowie Träger:innen der Befugnis Architektur aus der EU, dem EWR oder der Schweiz sich an Architektur- und städtebaulichen Wettbewerben bzw. Planungswettbewerben beteiligen, die transparente und faire Bedingungen im Sinne der allgemein anerkannten Wettbewerbsstandards aufweisen. Sie legen Wert auf Chancengleichheit und fairen Leistungswettbewerb, der in ausgewogener Weise den Belangen der Auslobenden sowie der Teilnehmenden Rechnung trägt. Dazu gehören der WSA 2010 bzw. die WOI, eine inhaltlich eindeutige Aufgabenformulierung, ein qualifiziertes Preisgericht, das Auftragsversprechen, die Anonymität und angemessene Aufwandsvergütungen bzw. Preisgelder. Als Teilnehmer:innen, Preisrichter:innen oder Vorprüfer:innen wirken Ziviltechniker:innen darauf ein, dass die Architektur- und städtebaulichen Wettbewerbe bzw. Planungswettbewerbe diesen Grundsätzen entsprechen. Ziviltechniker:innen verhalten sich dabei solidarisch und unterstützen bis zum Abschluss des Wettbewerbes einen ordnungsgemäßen Verlauf. Ziviltechniker:innen akzeptieren die Entscheidung des Preisgerichts und versuchen nicht, das Urteil oder die Empfehlung des Preisgerichts eines ordnungsgemäß durchgeführten Wettbewerbsverfahrens zu unterlaufen.

Ziviltechniker:innen nehmen tunlichst nicht an jenen Verfahren teil, die durch die jeweils zuständige Länderkammer mit einer auf dem Wettbewerbsstandard basierenden Warnung versehen wurden.

§ 17 Abs. 2 Ziviltechniker:innen dürfen berufliche Aufträge nur annehmen, wenn sie gewährleisten können, über eine entsprechende technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

Kommentar: Bei Durchführung von Gesamtplanungsaufträgen haben die Ziviltechniker:innen zur Bearbeitung der nicht in ihr Fach fallenden Arbeiten nach Möglichkeit Ziviltechniker:innen der entsprechenden Fachrichtung heranzuziehen.

ABSCHNITT 5

Schlussbestimmungen

Disziplinarvergehen

§ 18. Verstöße gegen den Berufskodex der Ziviltechniker:innen und das ZTG 2019 sowie gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind ein Disziplinarvergehen (§ 94 Abs. 1 ZTG 2019).

Kundmachung

§ 19. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 20.10.2023 gemäß § 63 Abs. 3 Z 8 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 4.12.2023, ZI. 2023-0.795.727 zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2023 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

Inkrafttreten

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Die Landesregeln in der Fassung der 221. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 23.10.2020 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2020 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, treten am 31.12.2023 außer Kraft.



zt

Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A – 1040 Wien, Karlsgasse 9
www.zt.at